

Vorlage Nr.: 50/017		02.11.2000	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Sozial- und Gesundheitsausschuss	KD	22.11.2000	5
Kreisausschuss	KD	04.12.2000	7
Kreistag	KD	11.12.2000	8

Pauschalierung einmaliger Beihilfen im Rahmen des §101a BSHG und der Pauschalierungsverordnung

Beschlussvorschlag: Der Kreis Recklinghausen nimmt an dem Modellprojekt des Landes zur Pauschalierung einmaliger Beihilfen teil.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

1. Rechtliche Grundlagen zur Pauschalierung einmaliger Beihilfen

Nach § 101 a Bundessozialhilfegesetz (BSHG) –Experimentierklausel - soll zur Weiterentwicklung der Sozialhilfe die Pauschalierung weiterer Leistungen nach dem BSHG erprobt werden. Die Landesregierungen können die Träger der Sozialhilfe durch Rechtsverordnung ermächtigen, in Modellvorhaben auch solche Leistungen zu pauschalieren, für die das BSHG eine Pauschalierung nicht bereits vorsieht oder enthält.

Ämter	Sichtvermerk Amtsleiter	Sichtvermerk Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
50	gez. Kallhoff		gez. Scholze	gez. Schnipper
20	gez. Folz			

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Das Land NRW hat von dieser Ermächtigungsgrundlage des § 101 a BSHG Gebrauch gemacht und am 22.02.2000 die Verordnung zur Durchführung von Modellvorhaben zur Pauschalierung der Sozialhilfe des Landes NRW (Pauschalierungsverordnung - PauschV) erlassen.

Hiermit werden die Träger der Sozialhilfe ermächtigt, in Modellvorhaben die Pauschalierung weiterer Sozialhilfeleistungen im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt einschließlich der Kosten der Unterkunft und im Rahmen der Hilfe in besonderen Lebenslagen zu erproben.

Auf der Grundlage dieser PauschV will der Kreis Recklinghausen - Sozialamt - an einem Modellvorhaben zur Pauschalierung einmaliger Beihilfen teilnehmen. Hierzu hat der Kreis Recklinghausen sich um die wissenschaftliche Begleitung des Landes durch das UNIVation-Institut / Köln beworben. Das Land hat seine Zustimmung erteilt. Der entsprechende Kooperationsvertrag mit dem Institut liegt dem Kreissozialamt bereits zur Unterschrift vor; nach Genehmigung des Modellvorhabens durch den Kreistag sollen diese Dokumente unterzeichnet werden. Kosten entstehen dem Kreis durch die wissenschaftliche Begleitung nicht.

2. Allgemeine Überlegungen zur Einführung des Pauschalleistungssystem

Bei der Gewährung von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL) werden neben den monatlichen Regelleistungen (= Regelsätze, Mehrbedarfszuschläge, Unterkunftskosten und Heizkosten) bei Bedarf noch einmalige Leistungen (wie z. B. für Bekleidung, Hausrat, Möbel, besondere Feierlichkeiten u.a.m.) erbracht. Einmalige Beihilfen werden ggf. auch an Hilfesuchende geleistet, die keine laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt erhalten.

Jede dieser einmaligen Leistungen ist antragsabhängig; in jedem Einzelfall ist der Bedarf zu prüfen und dann zu gewähren bzw. zu versagen. Dieses System ist für beide Parteien, also sowohl für die Hilfeempfänger als auch Verwaltungsbehörden, mit erheblichen Nachteilen und Mehrbelastungen verbunden, wie u. a. :

a) für den / die Hilfeempfänger

- Antragstellungen für jeden einzelnen aus Sicht des Hilfesuchenden bestehenden Bedarf
- fehlendes eigenverantwortliches Handeln
- fehlende Dispositionsmöglichkeiten
(z. B. Nutzung von Sonderangeboten)
- mangelnde Stärkung des Selbstwertgefühls der Hilfeempfänger

Zu beachten sind auch die nachvollziehbaren Auswirkungen auf die Kinder der Hilfeempfänger, die bereits im Kindes- bzw. Jugendalter fehlende finanzielle Eigenverantwortlichkeit und fehlende Dispositionsmöglichkeiten "erlernen".

b) für die Verwaltungsbehörden

- aufwendige Antragsbearbeitung (Bedarfsermittlung/-prüfung), ggf. verbunden mit für beide Seiten unangenehmen Hausbesuchen
- Bescheiderteilung
(sowohl Bewilligungen als auch Ablehnungen)
- Streitigkeiten zwischen Hilfesuchenden und Sachbearbeitern, die eine weitere vertrauensvolle Zusammenarbeit erschweren
- Durchführung aufwendiger Widerspruchs- und Klageverfahren bei oft geringem Streitwert
- ständige Beobachtung der aktuellen Rechtsprechung verbunden mit erheblichen Unsicherheiten für eine rechtlich gesicherte Entscheidungsfindung

Diese nur beispielhaften Aufzählungen der Nachteile und Mehrbelastungen zeigen, daß im Sozialamt erhebliche personelle Ressourcen gebunden werden, die anderweitig sinnvoller und effektiver genutzt werden könnten.

Durch die geplante Pauschalierung der einmaligen Beihilfen werden die Mitarbeiter in den Sozialämtern der Städte entlastet. Die frei werdenden Arbeitskapazitäten können und sollen anderweitig verstärkt genutzt werden.

Hier bietet sich aus Sicht der Verwaltung insbesondere eine Intensivierung der erforderlichen und gesetzlich vorgeschriebenen Beratungsgespräche (Auswegberatung) an.

Gerade diese Beratung hat u.a. durch die Zunahme der Hilfeempfängerzahlen, die sich laufend ändernde Rechtsprechung der letzten Jahre und den damit verbundenen Belastungen der Mitarbeiter/innen vor Ort den erforderlichen Stellenwert verloren und ist immer stärker in den Hintergrund gerückt. Vielfach wurden die örtlichen Sozialämter mehr oder weniger zu Zahlstellen.

Durch eine gute Beratung kann ggf. auch eine Hilfe zur Selbsthilfe geleistet werden, die letztlich eine Senkung der Sozialhilfearwendungen im Einzelfall zur Folge hat.

Die Pauschalierung der einmaligen Leistungen ist eine gute Gelegenheit, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vor Ort Möglichkeiten zu bieten, kreativ tätig zu werden. Sie können den Hilfeempfängern u.a. verstärkt bei der Suche nach Selbsthilfemöglichkeiten behilflich sein.

3. Durchführung der Pauschalierung einmaliger Beihilfen (Pausch-eB) im Kreis Recklinghausen

Nach ausführlichen Besprechungen mit den Vertretern der Sozialämter der kreisangehörigen Städte und der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände soll die Pausch-eB nach den folgenden Grundlagen durchgeführt werden.

1) Teilnehmende Hilfeempfänger

- an der Pausch-eB sollen grundsätzlich möglichst viele HE teilnehmen
- ausgeschlossen werden lediglich:
 - Personen, die unter Betreuung stehen
 - Durchreisende (HzL im Form von Tagessätzen)
 - Wohnungslose mit lediglich einer Meldeanschrift
 - Personen, die bereits in der Vergangenheit gewährte Leistungen nicht zweckentsprechend verwendet haben (Altfälle) bzw. bei denen aufgrund der Erkenntnisse aus dem Erstgespräch bzw. der Antragsaufnahme ein solches Verhalten zu erwarten ist (neue Fälle)

- besonders gelagerte Einzelfälle nach sorgfältiger Prüfung und schriftlicher Dokumentation der Ausschlussbegründung

2. Beginn/Ende der Pausch-eB für den Hilfeempfänger

die Pausch-eB beginnt

- für Altfälle ab der Einführung der Pausch-eB
- für neue Fälle erst ab dem vierten Monat des Hilfebezuges

die Pausch-eB endet

- grundsätzlich mit dem Ausscheiden aus dem Bezug laufender Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. dem Ende des Modellvorhabens
- in besonders gelagerten Einzelfällen nach sorgfältiger Prüfung und schriftlicher Dokumentation

3) Teilnehmende Städte

Castrop-Rauxel und Marl

Die Stadt Gladbeck hat sich noch nicht abschließend geäußert; hier wird eine Teilnahme noch von einer weiteren Überprüfung eventueller Mehrkosten abhängig gemacht.

Die Stadt Herten prüft noch den Einstieg in die Pausch-eB zu einem späteren Zeitpunkt.

Die nicht teilnehmenden Städte gewähren notwendige einmalige Beihilfen weiterhin auf Antrag nach den Richtlinien des LWL und den ergänzenden Bestimmungen des Kreises

4) Zu pauschalierende einmalige Beihilfen

- allgemeine Bekleidung
- Bekleidung und Bewirtung zu Taufe, Kommunion, Konfirmation, Hochzeit (auch Trauringe) bzw. vergleichbaren Anlässen

- eB für Säuglinge im ersten halben Jahr nach der Geburt zur Ergänzung von Wäsche und Bekleidung
- Schulbedarf einschließlich Tornister, Schultüte, Bekleidung, Pauschale zu Beginn eines neuen Schuljahres, Klassenfahrten
- Renovierung (Material und Helferlohn)
- Gardinen, Übergardinen, Gardinenleisten
- Möbel (auch Bettgestelle und Matratzen), Hausrat, elektrische Geräte
- Reparaturen und Instandhaltung von Möbeln, Hausrat und elektrischen Geräten
- Betten, Matratzen, Bettwäsche, Kinderbetten

Nicht einbezogen in eine Pauschalierung werden:

- eB für die Schwangerschaftsbekleidung der werdenden Mütter
- eB für werdende Mütter ab dem 6. Schwangerschaftsmonat zur Beschaffung von "Baby-Ausstattung"
- eB für Kinderwagen mit Matratze, Sportwagen und Fußsack
 - eB für besondere Lernmittel auf Antrag
 - Weihnachtsbeihilfen - "automatisch" wie bisher
 - Grundausstattung mit Bekleidung und Hausrat (inklusive "kleinerem Hausrat" wie Töpfe, Geschirr und Besteck) bei Vorlage besonderer Gründe
 - Heizbeihilfen
 - Umzugskosten
 - Maklergebühren
 - Besuchsfahrten

5) Ergänzende Hinweise

Eine **Pauschalierung der Kosten der Unterkunft** soll zu einem späteren Zeitpunkt gesondert geprüft werden.

Aufwendungen für Bestattungen zählen hier nicht zu den einmaligen Beihilfen. Sofern notwendig, sind hier **auf Antrag** Leistungen nach § 15 BSHG zu erbringen.

In begründeten Ausnahmefällen (atypische Einzelfälle) kann trotz Pauschalierung auch weiterhin die Gewährung einer einmaligen Leistung in Betracht kommen.

Der einzelne Hilfeempfänger muß bei der Gewährung des monatlichen Pauschalbetrages die Möglichkeit haben, entsprechende Ansparungen vorzunehmen. Dies setzt eine entsprechende Aufstockung der Vermögensfreigrenze voraus.

Die Verordnung zur Durchführung von Modellvorhaben zur Pauschalierung der Sozialhilfe (Pauschalierungsverordnung – PauschV) vom 22.02.2000 bestimmt hierzu im § 5:

"Die Vermögensfreigrenzen nach § 88 Absatz 2 Nummer 8 BSHG in Verbindung mit der dazu ergangenen Rechtsverordnung erhöhen sich für Hilfeberechtigte, denen pauschale Leistungen nach dieser Verordnung gewährt werden, gestaffelt nach Bezugsdauer der Pauschalen wie folgt:

nach 6 Monaten	um 20 %
nach 12 Monaten	um 40 %
nach 18 Monaten	um 60 %
nach 24 Monaten	
oder länger	um 80 %."

Vor Umsetzung des Modellversuchs müssen die Hilfeempfänger vor Ort im Rahmen einer intensiven Beratung und Aufklärung über die neuen "Spielregeln" der Pauschalierung der einmaligen Beihilfen informiert werden; siehe auch 5.

6) Ermittlung der Höhe der monatlichen Pauschale

Die Ermittlung der Höhe der monatlichen Pauschale erfolgte unter Berücksichtigung entsprechender Daten des Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung NRW, der Auswirkungen aktueller Rechtsprechung und der Beach-

ung eines Abstands zu Einkommensbeziehern unterer Lohngruppen.

Diesen Ergebnissen werden die bisher gewährten Einzelpauschalen und - wenn möglich - auch die von den Städten gemeldeten bisherigen Ausgaben für die einzelnen Beihilfen gegenüber gestellt; siehe 4.

6) Kostenvergleiche

Das Sozialamt wird die Entwicklung der beiden Varianten zur Gewährung einmaliger Beihilfen fortlaufend vergleichen und entsprechende Berichte erstellen

4. Festlegung der Höhe der geplanten Pauschalen

Bedarf an einmaligen Beihilfen	Haushaltsvorstand	Haushaltsangehörige			
		0 - 6 Jahre	7 - 13 Jahre	14 - 17 Jahre	ab 18 Jahre
Bekleidung und Schuhe	514,00	380,00	487,00	487,00	524,00
Möbel, Güter für die Haushaltsführung, (Elektro)- Herde, Kühlschränke, Waschmaschinen, Fernseher, sonstige Haushaltsgeräte bzw. Gebrauchsgegenstände, Reparaturen, Gardinen, und Wohnungsrenovierung	510,00	90,00	90,00	90,00	90,00
Familienfeierlichkeiten	10,00	21,50	13,70	13,70	10,00
Schulbedarf					
Einschulung		15,00			
zum neuen Schuljahr			60,00	60,00	
Klassenfahrten			50,00	125,00	
Gesamtbedarf (Ziffer 3.1)	1.034,00	506,50	700,70	775,70	624,00
abzüglich 15 % (siehe 3.2)					

Jahresbetrag Pausch-eB	878,90	430,53	595,60	659,35	530,40
Monatsbetrag Pausch-eB auf volle DM aufgerundet	74,00	36,00	50,00	55,00	45,00

Im Durchschnitt betragen die Monatsbeträge etwa 14% des jeweiligen Regelsatzes. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll daher die Höhe der Pauschalbeträge in allen Regelsatzstufen 14 % des jeweiligen Regelsatzes betragen.

Die Pauschalbeträge können dann - ohne bürokratische Aufwände - zusammen mit den Regelsätzen jährlich angepaßt werden.

5. Information der Hilfeempfänger

Vor Einführung der Pauschalierung der einmaligen Leistungen sind die betroffenen Hilfeempfänger umfangreich zu informieren.

Neben Informationen, die die Hilfeempfänger aus den ihnen auszuhängenden bzw. zu übersendenden Merkblättern erhalten, sind sie ergänzend in persönlichen Gesprächen mit ihrem/r Sachbearbeiter/in über die Pauschalierung der Leistung und die damit für sie verbundene Verpflichtung zur Ansparung dieser Mittel mündlich aufzuklären.

6. Inkrafttreten / Beginn der Pausch-eB

Die Gewährung der monatlichen Pauschale erfolgt erstmalig ab dem

01.07.2001

für die zu diesem Zeitpunkt im laufenden Hilfebezug stehenden Personen bzw. Bedarfsgemeinschaften.

Für neue Fälle beginnt die Gewährung der Pausch-eB ab dem 4. Monat der laufenden Hilfestellung, sofern keine Ausnahmefälle vorliegen.

Der Modellversuch wird zunächst auf

ein Jahr (bis zum 30.06.2002)

befristet.

Das Projekt kann - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben – maximal bis zum 31.12.2004 verlängert werden.

Innerhalb der Verlängerungszeit kann das Projekt - nach Abstimmung mit den teilnehmenden Städten - erweitert (z.B. ggf. Pauschalierung der Unterkunftskosten / Gesamt-Pauschalierung) oder aber auch eingeschränkt werden.

Inwieweit sich weitere Städte zu einem späteren Zeitpunkt an dem Projekt beteiligen können oder wollen, wird noch geklärt.